KPMG

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Kudlichstraße 41-43
4020 Linz
Austria

Telefon +43 (732) 6938-0
Telefax +43(732) 6938-2245
Internet www.kpmg.at

Austrian Financial Reporting and
Audititng Committee
Per email an: office@afrac.at

Kontakt Mag. Stephan Beurle (DW 2112)

Ref.

Wien/Linz, 31. August 2009

Commentletter zum Entwurf einer Stellungnahme
"Anhangangaben zu Geschäften der Gesellschaft mit nahe stehenden Unternehmen und Personen gemäß § 237 Z 8b UGB"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir begrüßen die Initiative des AFRAC zu der oben angeführten Gesetzesstelle eine öffentliche Stellungnahme zu verabschieden, danken für die Berücksichtigung vieler unserer Anregungen zum Erstentwurf und erlauben uns folgenden Empfehlungen zum nunmehrigen Entwurf:

Tz 2: In der 5. Zeile ist ein Teil nicht ausformuliert.

Tz 14 und Tz 15: Unseres Erachtens sollte diese beide Tz teilweise entflechtet werden und durchgängig ersichtlich sein, dass das Verhältnis „Schlüsselperson" immer in Bezug auf das berichtende Unternehmen zu beurteilen ist. In Tz 15 sollte nur auf die Problematik der differenzierten Beurteilung bei mehrstufigen berichtenden Konzernen eingegangen werden. Die Aussage, dass auch Aufsichtsräte oder Beiräte von untergeordneten Konzerngesellschaften Schlüsselpersonen für das berichtende übergeordnete Konzernunternehmen sein können, dürfte unseres Erachtens nur in sehr seltenen Fallkonstellationen zutreffen und sollte daher eliminiert werden.

Im Einzelnen sollte uE daher Tz14 ab der Wortfolge „ von übergeordneten Konzerngesellschaften" wie folgt geändert werden:

.... "von übergeordneten Konzerngesellschaften. Das Schlüsselpersonal kann auch andere Personen, zB Geschäftsführer von Tochtergesellschaften oder Divisionen oder Führungskräfte der 2. Führungsebene umfassen, sofern diese wesentlich für die Planung, Leitung und Überwachung der Tätigkeit des berichtenden Unternehmens direkt oder indirekt zuständig und verantwortlich sind. Dafür ist faktisches Handeln notwen-

dig, eine gesellschaftsrechtliche Haftung ist nicht Voraussetzung. TZ 15: Im Konzern muss auf jeder Ebene geklärt werden, ob eine Person eine Schlüsselposition im Verhältnis zum jeweils berichtenden Unternehmen bekleidet oder nicht. Auch die Wesentlichkeit eines Geschäftsfalles ist auf jeder Ebene gesondert zu beurteilen. Zum Beispiel ist der Geschäftsführer einer österreichischen Tochtergesellschaft eines deutschen Konzerns jedenfalls im Verhältnis zur österreichischen Gesellschaft eine Schlüsselperson, nicht aber zwingend im Verhältnis zur deutschen Muttergesellschaft.

Tz 16: Wie die Diskussion gezeigt hat, bestehen unter den Experten der größeren Wirtschaftsprüfungsunternehmen unterschiedliche Auffassungen, ob Gesellschaften die von der öffentlichen Hand kontrolliert werden unter den Begriff „related party" subsumiert werden müssen oder nicht. Damit sich das AFRAC nicht zu sehr exponiert, schlagen wir, auch im Lichte der beabsichtigten Änderung des IAS 24 in diesem Punkt, folgende Formulierung vor:

Ob die öffentliche Hand (Gebietskörperschaften) zu den von ihr beherrschten Unternehmen als „related party" gemäß IAS 24 anzusehen ist, ist zur Zeit umstritten und eine entsprechende Klarstellung soll durch das IASB mittels Änderung des IAS 24 erfolgen. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

Tz 18: Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollten in der 4. Zeile Gedankenstriche wie folgt eingeführt werden:

... Ratio: Beherrschungstatbestand – in welcher Form auch immer – ist maßgeblich).

3.3 Was ist marktüblich? Unseres Erachtens sollte am Ende dieses Abschnittes in einer **neuen Tz 22** nochmals die Aussage von Tz 4 wiederholt werden, dass auf Grund der österreichischen Gesetzeslage der Tatbestand der „Marktunüblichkeit" nur bei Sonderkonstellationen erfüllt sein kann, ohne mit anderen Gesetzen in Konflikt zu geraten.

Tz 23: Wir schlagen folgende uE klarere Formulierung vor:

Der Wertumfang muss in Höhe des Markt- oder Zeitwertes (nicht Buchwert) in Euro ausgedrückt werden. Vorgänge, deren Wert nicht konkret in Euro ausgedruckt werden kann, sind angabepflichtig und zu beschreiben.

4.1. Konzern- vs Einzelabschluss: Beim nachstehenden Absatz fehlt eine **Tz.** In diesem Ansatz ist unseres Erachtens auf die Eigentumsverhältnisse und nicht auf die Stimmrechtsverhältnisse abzustellen, da diese Bestimmung auch im Zusammenhang mit dem Minderheitenschutz steht. Bei der Frage der Minderheiten wird aber in der Regel auf die Kapitalanteile und nicht auf die Stimmrechtsanteile angestellt. Letztere sind nur für die Frage der Beherrschung ausschlaggebend.

Tz 28: ab der 3. und 4. Zeile sollte zur Erhöhung der Lesbarkeit wie folgt formuliert werden:

... Geschäfte, die in jenem Zeitraum vereinbart wurden, in dem die Definition „nahe stehende Person" erfüllt wurde....

Abschnitt 3.6 und 4.5: Unseres Erachtens behandeln TZ 24, 29 und 30 eng verknüpfte Sachverhalte und sollten daher in einem Abschnitt zusammengefasst werden. Dabei sollte hervorgehoben werden, dass die Informationseinholung bei den nahe stehenden Personen selbst nur eine Kontrollmaßnahme ist, während das Unternehmen selbst geeignete internen Kontrollen und/oder Meldepflichten einrichten muss, um die berichtspflichtigen Geschäfte zu identifizieren.

Tz 31: wir wiederholen unsere Meinung, dass diese Tz ersatzlos gestrichen werden sollte, da dies eine allgemeine Aussage ist, die für alle Anhangangaben gilt. Sofern diese Tz bestehen bleibt, so ist davor eine neue Abschnittsüberschrift zB „4.x Haftungsfolgen" einzufügen.

Für Rückfragen steht Ihnen Mag. Stephan Beurle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft